



**Katholische Pfarrei  
St. Alfrid Gifhorn/Meine**

---

**Institutionelles Schutzkonzept  
zur  
Prävention  
von  
sexualisierter Gewalt**

Gültig für die Pfarrei St. Alfrid Gifhorn/ Meine  
mit ihren Kirchorten  
St. Alfrid, Gifhorn  
St. Andreas, Meine  
St. Bernward, Gifhorn

Aufgestellt durch die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ Pfarrei St. Alfrid Gifhorn/ Meine; Initial beschlossen durch den Pastoralrat im November 2017, zuletzt aktualisiert und beschlossen durch den Kirchenvorstand am 8. August 2024

Stand August 2024

## Vorwort

Prävention von sexualisierter Gewalt ist ständiger und selbstverständlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Altfrid Gifhorn / Meine. Denn Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen und Schutzbedürftige sich wohl fühlen und an dem ein achtsames Miteinander gepflegt wird; Kirche soll ein sicherer Ort sein. Hierfür wurde dieses Schutzkonzept in einem Arbeitskreis mit haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern unserer Pfarrei erarbeitet.

Es wurden folgende Themen für unser Schutzkonzept entwickelt, die nachfolgend näher beschrieben und vorgestellt werden:

- Verhaltenskodex
- Kinderrechte
- Handlungsleitfaden
- Beratungs- und Beschwerdewege
- Qualitätsmanagement

Grundlage des institutionellen Schutzkonzeptes stellt die Risikoanalyse unserer Räumlichkeiten in den Kirchorten St. Altfrid, St. Andreas und St. Bernward dar. Sie setzt sich aus einer Bestandsaufnahme der Strukturen sowie einer Begehung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte zusammen. Zudem fand eine Überprüfung notwendiger Änderungsmaßnahmen statt. Auf die Veröffentlichung der Einzelheiten wird hier verzichtet.

Wesentlich für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen sowie vertrauensvollen Umgangs. Durch klare Verhaltensregeln, Teilhabe und Beachtung der Rechte der Kinder und Schaffung öffentlicher Beschwerdewege soll dies in unserer Pfarrei gelebt werden.

**Anmerkungen:** Wir treten durchgehend für eine gendergerechte Sprache ein. Aufgrund der Vereinheitlichung der Texte in unserem Schutzkonzept haben wir stellenweise auf diese Form verzichtet.

Um den Text zu verkürzen, benutzen wir stellenweise das Wort „Anvertraute“ oder „Schutzpersonen“ für „Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene“.

## Inhaltsverzeichnis

1 Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Pfarrei St. Altfrid Gifhorn / Meine .....	3
1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz .....	4
1.2 Angemessenheit von Körperkontakt .....	5
1.3 Sprache und Wortwahl .....	6
1.4 Umgang mit / Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	7
1.5 Jugendschutzgesetz .....	8
1.6 Beachtung der Intimsphäre .....	10
1.7 Zulässigkeit von Geschenken .....	10
1.8 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen .....	11
1.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen .....	11
2 Kinderrechte .....	12
3 Handlungsplan / Notfallplan .....	16
4 Beratungs- und Beschwerdewege .....	19
5 Qualitätsmanagement.....	21
5.1 Präventionsfortbildung.....	21
5.2 Erweitertes Führungszeugnis .....	21
5.3 Selbstauskunftserklärung .....	21
5.4 Selbstverpflichtungserklärung.....	22
5.5 Dritte.....	22
5.6 Dokumentation.....	22
5.7 Evaluation .....	22
6 Nachwort .....	23
7 Anhang: Umgang mit einmaligen Aktionen ohne Übernachtung.....	24

## 1 Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Pfarrei St. Altfrid Gifhorn / Meine

Kirche soll ein Ort sein, an dem alle Menschen sich wohl und sicher fühlen. Das Wohl und die Entfaltung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu eigenständigen und verantwortungsvollen Menschen hat Vorrang vor Allem.

Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, machen sie sich auch unter Umständen verletzlich.

Und das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Gemeinschaften kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind bestimmte Regeln zu beachten.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Der überarbeitete Verhaltenskodex wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 8.8.2024 beschlossen und erhält mit der Unterschriftsleistung allgemeingültigen und verbindlichen Charakter für alle Gebäude der Pfarrei St. Altfrid Gifhorn/Meine und alle Veranstaltungen, die in diesen Räumen stattfinden. Auch Veranstaltungen der Pfarrei außerhalb der eigenen Räume unterliegen diesem Verhaltenskodex.

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

## 1.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit den uns Anvertrauten geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus. Insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Beispiele für die Gestaltung von Nähe und Distanz sind:

- ✓ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- ✓ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- ✓ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- ✓ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- ✓ Es darf keine Geheimnisse (außer dem Beichtgeheimnis) mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- ✓ Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- ✓ Übernachtungen von Anvertrauten in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.

## 1.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Beispiele für Angemessenheit von Körperkontakt sind:

- ✓ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- ✓ Körperkontakt ist altersgerecht und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe oder Trost erlaubt.
- ✓ Pastorales und mitmenschliches Handeln erfordern zum Teil angemessenen Körperkontakt, z.B. im Falle von Segnung und Trost. Hier ist unter beiderseitigem verbal geäußertem Einverständnis Körperkontakt erlaubt.
- ✓ Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

### 1.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Begegnung durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Beispiele für Sprache und Wortwahl sind:

- ✓ Wir pflegen und fördern einen wertschätzenden Umgang miteinander, unter Wahrung der persönlichen Würde. Dabei machen wir auf diskriminierende Äußerungen aufmerksam, schreiten bei Grenzverletzungen ein, beziehen Stellung und handeln als Vorbild.
- ✓ Schutzpersonen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Gerade bei heranwachsenden Jugendlichen ist der Umgang mit der eigenen Identität sensibel, daher ist der von den Schutzpersonen gewünschte Name bzw. die Anredeform zu respektieren und zu verwenden.
- ✓ Die Art und Weise des Umgangs mit Anvertrauten sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

## 1.4 Umgang mit / Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für den Umgang von Medien und sozialen Netzwerken sind:

- ✓ Die Benutzung, das Speichern und die Weitergabe von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in der Pfarrei St. Altfrid, Gifhorn verboten.
- ✓ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerkbetreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- ✓ Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- ✓ Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- ✓ Grundsätzlich ist vor dem Filmen und Fotografieren das Einverständnis der gezeigten Person bzw. bei Minderjährigen das der Erziehungsberechtigten einzuholen.  
Vor einer Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass keines der Bilder oder Filme dazu dienen könnte, eine der gezeigten Personen bloßzustellen.
- ✓ Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## 1.5 Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- ✓ Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- ✓ Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

## Das Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
<b>§4</b> Aufenthalt in Gaststätten				erlaubt
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr				nicht erlaubt
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
<b>§5</b> Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)				
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege				nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person
<b>§6</b> Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit				
<b>§8</b> Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
<b>§9</b> Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä.				
Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken z. B. Spirituosen				
<b>§10</b> Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)				
<b>§11</b> Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung „Info-“/„Lehrprogramm“				
Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person erlaubt.				

\* Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern / dem Vormund.

\*\* Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.

Stand: Januar 2018

Quelle Tabelle „Das Jugendschutzgesetz“: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Jugendschutz – verständlich erklärt, 7. Auflage, : MKL Druck GmbH & Co. KG, S. 49

## 1.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtung stellen eine Herausforderung dar.

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die persönliche Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Beispiele für die Beachtung der Intimsphäre sind:

- ✓ Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- ✓ Kein Umkleiden mit den Anvertrauten.
- ✓ Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

## 1.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können persönliche Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- ✓ Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- ✓ Kleine anlassbezogene Geschenke, die sich an alle Anvertrauten richten und niemanden bevorzugen, sind erlaubt (z.B. Nikolaus).

## 1.8 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

Die Wirkung von Sanktionen bzw. Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen bei der Gestaltung pädagogischer Programme unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für die betroffenen Anvertrauten auch plausibel sind.

Beispiele für die Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen sind:

- ✓ Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass diese sachbezogen und in einem logischen Zusammenhang zur „Tat“ stehen. Die Maßnahmen sollten im Vier-Augen-Prinzip festgesetzt und ausgesprochen werden. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- ✓ Auch im Falle einer vermeintlichen Einwilligung einer Schutzperson ist keine Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung erlaubt.
- ✓ So genannte Mutproben / Challenges sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

## 1.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen (bspw., wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen). In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Zudem sind die Bedürfnisse aller sexuellen Orientierungen und Identitäten zu berücksichtigen hinsichtlich gemeinsamer und getrennter Rückzugsorte, insbesondere

Schlafmöglichkeiten. Bei Hygieneräumen ist ggf. eine zeitliche Staffelung möglich. Das konkrete Vorgehen ist in und mit der Gruppe transparent zu besprechen und abzustimmen.

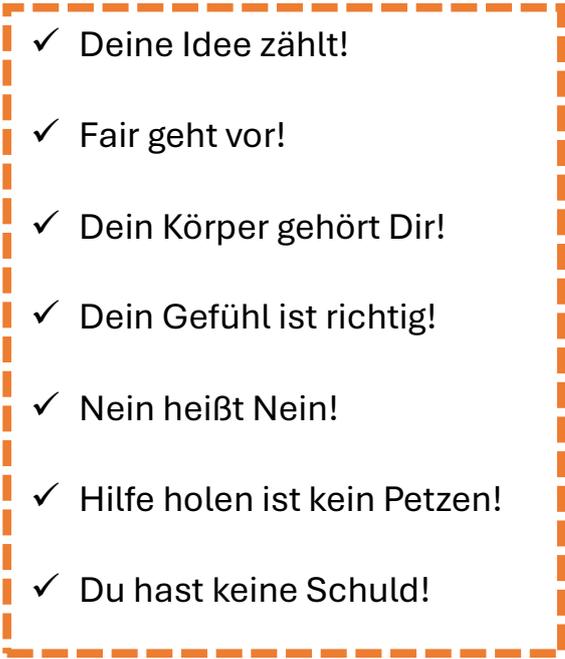
- ✓ Übernachtungen von Schutzpersonen in den Unterkünften von Begleitern und Begleiterinnen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- ✓ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ✓ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- ✓ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten, der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.

## 2 Kinderrechte

Der eben ausführlich vorgestellte Verhaltenskodex zielt auf eine vertrauensvolle und wertschätzende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Dies ist eng mit den Rechten der Kinder verbunden. Daher stellen Kinderrechte einen wichtigen Bestandteil unseres Schutzkonzeptes dar.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende achten darauf, dass diese Rechte gewahrt werden. Sollten die Rechte der Kinder dennoch verletzt werden, können sich Kinder und Jugendliche selbstverständlich an die verantwortlichen Leiter/Innen oder an die Präventionsfachkräfte vor Ort wenden.

Kinderrechte sollen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kinder und Jugendlichen in den Gruppen vorgestellt und erläutert werden (z.B. Erstkommunionsvorbereitung). Dabei soll den Anvertrauten ein Flyer mit den Ansprechpersonen und den wichtigsten Kinderrechten zur Stärkung der Selbstbehauptung ausgehändigt werden. Diese Rechte sind:

- 
- ✓ Deine Idee zählt!
  - ✓ Fair geht vor!
  - ✓ Dein Körper gehört Dir!
  - ✓ Dein Gefühl ist richtig!
  - ✓ Nein heißt Nein!
  - ✓ Hilfe holen ist kein Petzen!
  - ✓ Du hast keine Schuld!

Damit die Rechte der Kinder unter anderem auch Erwachsenen verdeutlicht werden, haben wir sie grafisch dargestellt. Diese Rechte wurden auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen formuliert:

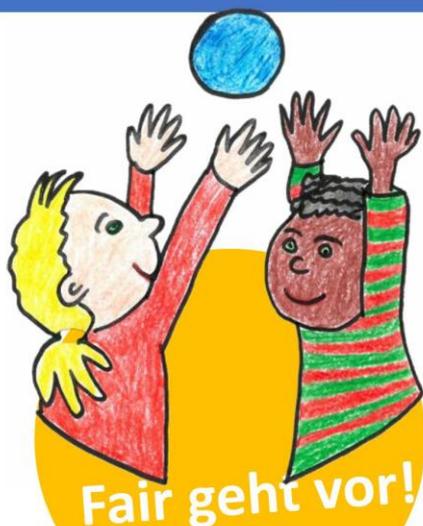
## Kinder und Jugendliche...

- ① ... haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
- ② ... haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
- ③ ... haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
- ④ ... haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
- ⑤ ... haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres zu Hause.
- ⑥ ... haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
- ⑦ ... haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
- ⑧ ... haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
- ⑨ ... die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
- ⑩ ... haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.



**Kinder  
haben  
Rechte!**

# Kinder haben Rechte!



## Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden und niemand darf dir drohen oder dir Angst machen!  
Du sollst hier Spaß haben!

## Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dich zu beschweren!



## Dein Körper gehört dir! Dein Gefühl ist richtig!

Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich zu irgendetwas drängen.

Niemand darf dich gegen deinen Willen filmen und fotografieren. Niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder oder Videos von dir posten oder teilen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir Spiele Angst machen oder du dich dabei nicht wohl fühlst!



## Nein heißt Nein!

Du hast das Recht, Nein zu sagen! Jeder tut das auf seine Art und Weise. Du hast das Recht, dass dein Nein respektiert wird.

## Hilfe holen ist kein Petzen!



Deine Ansprechpartner unserer  Pfarrei St. Altfrid Gifhorn / Meine:



**Ellen Klosterberg**

Email:  
klosterberg.praevention  
@altfrid-gifhorn.de



**Ulrich Kleine**

Email:  
kleine.praevention@altfrid-gifhorn.de

**Weitere Hilfe und Unterstützung ist hier zu finden:**

Präventionsbeauftragte der Pfarreien Wolfsburg und Gifhorn sind montags bis samstags von 16 bis 20 Uhr unter dieser Telefonnummer erreichbar: 0800-3844000 (kostenfrei)

**Beratungsstellen:**



Dialog e.V. Wolfsburg:  
Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg  
Tel: 05361 89123 00  
www.dialog-wolfsburg.de/



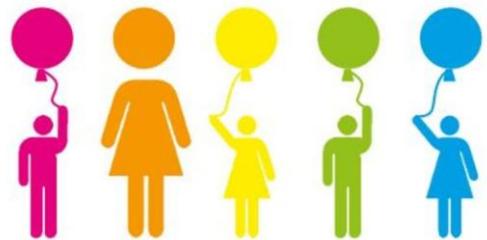
safe.point Caritas Gifhorn (kath. Trägerschaft):  
Steinweg 4, 38518 Gifhorn;  
Tel: 05371 99129951  
www.caritas-gifhorn.de/hilfe-beratung/safe-point

### 3 Handlungsplan / Notfallplan

Eine wertschätzende Kultur muss gelebt werden! Dazu gehören auch bei Verhaltensverstößen das sofortige Eingreifen und Reagieren. So kann erreicht werden, dass Grenzüberschreitungen sich nicht als Verhaltensmuster festsetzen und Kindern und Jugendlichen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt schnell geholfen werden kann.

Auf den folgenden Seiten wird unser Notfallplan dargestellt.

## Was tun...



### ... bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

#### Ruhe bewahren

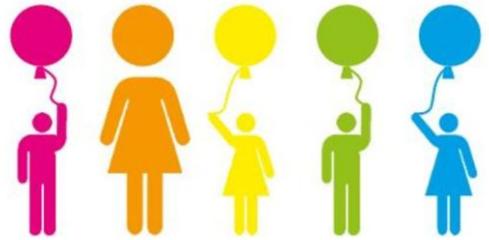
#### Aktiv werden

- ✓ Situation klären
- ✓ Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- ✓ Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- ✓ Evtl. Kontakt zu den örtlichen Präventionsbeauftragten und / oder Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen (sh. S. 19)

#### Besonnen Handeln

- ✓ Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten
- ✓ Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- ✓ Präventionsmethoden verstärkt einhalten

# Was tun...



## ... wenn Minderjährige von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichten?

### Ruhe bewahren

### Wahrnehmen und dokumentieren

- ✓ Zuhören und Glauben schenken
- ✓ Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- ✓ Wichtige Botschaft: „**Du trägst keine Schuld!**“
- ✓ Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg, „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
- ✓ Keinen Druck ausüben
- ✓ Keine Informationen an den/die potentielle(n) Täter/in weitergeben
- ✓ Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

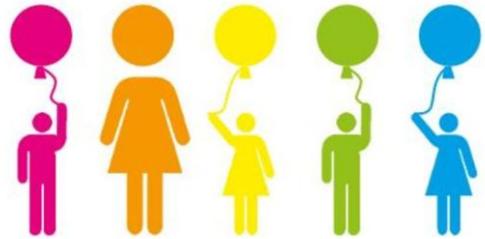
### Besonnen Handeln

- ✓ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- ✓ Sich selber Hilfe holen

### Hilfe holen und weiterleiten

- ✓ Mit den Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen
- ✓ Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim:  
Beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt (sh. S. 19)
- ✓ Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kontakt über unsere Präventionsbeauftragte

# Was tun...



## ... bei der Vermutung Minderjährige als Opfer sexueller Gewalt?

### Ruhe bewahren

### Wahrnehmen und dokumentieren

- ✓ Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- ✓ Keine direkte Konfrontation mit dem / der Täter/in
- ✓ Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- ✓ Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

### Besonnen Handeln

- ✓ Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und unguete Gefühle zur Sprache bringen
- ✓ Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe holen

### Hilfe holen und weiterleiten

- ✓ Mit den Präventionsfachkräften Kontakt aufnehmen
- ✓ Ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- ✓ Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim: Beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt (sh. S. 19)
- ✓ Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden, Kontakt über unsere Präventionsbeauftragte

## 4 Beratungs- und Beschwerdewege

Wir ermutigen Sie ausdrücklich, sich mit uns in Kontakt zu setzen, wenn:

- Sie selbst oder ein Kind von körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt oder Grenzverletzung in unserer Pfarrei betroffen sind.
- Sie Situationen in unserer Pfarrei erleben, die Ihnen „irgendwie merkwürdig“ erscheinen.
- Sie etwas beobachtet haben, das Sie verunsichert und dadurch Gesprächsbedarf haben.



**Ellen Klosterberg**

Email: klosterberg.praevention@altfrid-gifhorn.de



**Ulrich Kleine**

Email: kleine.praevention@altfrid-gifhorn.de

Präventionsbeauftragte der Pfarreien Wolfsburg und Gifhorn sind montags bis samstags von 16 bis 20 Uhr unter dieser Telefonnummer erreichbar:

**0800-3844000 (kostenfrei)**

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch kirchliche MitarbeiterInnen (ehren- oder hauptamtlich) wenden Sie sich bitte an unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim. Diese können Sie auf der Homepage der Stelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim aufrufen:

<https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/hilfe/ansprechpersonen-fuer-verdachtsfaelle/>



Bei Fragen und Anregungen rund um die Arbeit der Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei St. Altfrid Gifhorn / Meine wenden Sie sich bitte an:



Christine Cordes, Pädagogin M.A.  
Pommernring 2, 38518 Gifhorn  
Tel. 05371 12864  
Email: [praevention@altfrid-gifhorn.de](mailto:praevention@altfrid-gifhorn.de)

## WUSSTEN SIE SCHON?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind pro Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder.

Quelle:

[https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen\\_und\\_Fakten/220810\\_UB SKM\\_Fact\\_Sheet\\_Zahlen\\_und\\_Fakten\\_zu\\_sexuellem\\_Kindesmissbrauch\\_.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UB_SKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf)

## 5 Qualitätsmanagement

### 5.1 Präventionsfortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Alfrid arbeiten, nehmen an einer Grundfortbildung für Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Alle 5 Jahre bedarf es einer Auffrischung und Aktualisierung der Fortbildung. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in unserer Pfarrei rechtzeitig veröffentlicht. Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren. (siehe Rahmenpräventionsordnung 3.6.)

### 5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle MitarbeiterInnen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder eine Veranstaltung mit einer Übernachtung anbieten, legen nach schriftlicher Aufforderung zur Einsichtnahme ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Nach 5 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis erneut vorgelegt werden.

Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII sowie § 124 Absatz 2 SGB IX dürfen in Folge der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nur die Daten bezüglich des Datums des erweiterten Führungszeugnisses, des Umstands der Einsichtnahme und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII und in § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird.

### 5.3 Selbstauskunftserklärung

Alle MitarbeiterInnen geben zu Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab. Damit bestätigen sie, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist. Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten. Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

Ehrenamtlich tätige Personen, welche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung verpflichtet.

## 5.4 Selbstverpflichtungserklärung

Die institutionellen Schutzkonzepte ersetzen die in der bisherigen Praxis durch die Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu unterschreibenden Selbstverpflichtungserklärungen im Sinne der außer Kraft gesetzten Ordnungen. Die institutionellen Schutzkonzepte der Einrichtungen und Dienste müssen allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Sinne der Rahmenordnung zugänglich und ihnen gegenüber bekannt gemacht werden.

## 5.5 Dritte

Alle Personen, die für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, auch solche, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des jeweiligen Vertrages, welcher den Tätigkeitsumfang der Person für den kirchlichen Rechtsträger beschreibt, eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Dieses gilt insbesondere für Leiharbeiter\*innen, Arbeitnehmer\*innen von Drittunternehmen sowie externe Dienstleister\*innen.

## 5.6 Dokumentation

Im Pfarrbüro ist ein Präventionsordner, der alle Unterlagen personenbezogen bündelt. Dieser Ordner ist aus Datenschutzgründen verschlossen in einem Aktenschrank aufbewahrt. Die Daten (wie z.B. Änderungen der Adresse, Einsichtnahme in das Führungszeugnis) werden jährlich überprüft. Veränderungen werden jährlich an die Präventionsstelle des Bistums Hildesheim weitergegeben.

## 5.7 Evaluation

Die erforderlichen Unterlagen der Mitarbeitenden werden einmal jährlich auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Zudem wird die Umsetzung sowie Aktualität der Bestandteile des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen evaluiert.

## 6 Nachwort

Das Schutzkonzept der Pfarrei St. Altfrid wurde von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern mit der Unterstützung von hauptamtlicher Seite erstellt. Es ist das engagierte Werk vieler Monate. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem wichtigen Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ ging einher mit unzähligen Teamsitzungen, anregenden Diskussionen und einem intensiven Ringen um Leitlinien und Handlungskonzepte. Mein herzlicher Dank gilt allen, die an unserem Schutzkonzept mitgearbeitet haben.

Heute lässt sich sagen, dass wir schon weit gekommen sind. Die Missbrauchsskandale in unserer Kirche haben uns erschüttert und aufgerüttelt. Wir haben uns der schwierigen Problematik gestellt. Der Verhaltenskodex ist in vielen Gemeindegruppen angekommen und wird dort auch umgesetzt. Das Bewusstsein für die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Wir schauen heute anders hin als noch vor 10 Jahren, wir hören anders hin als früher, und wir sind deutlich sprachfähiger geworden. Wir mussten lernen, und wir haben gelernt.

Allerdings bietet das Erreichte keineswegs eine Begründung dafür, sich fortan auszuruhen. Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ wird niemals abgeschlossen sein. Es muss weiterhin ganz oben aufliegen. Die katastrophalen Versäumnisse der Vergangenheit dürfen sich in unserer Kirche niemals wiederholen. Wir ruhen uns nicht auf dem Erreichten aus. Wir bleiben dran!

Thomas Hoffmann, Pfarrer

## 7 Anhang: Umgang mit einmaligen Aktionen ohne Übernachtung

In der Rahmenordnung und in den dazugehörigen „Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ des Bischöflichen Generalvikariats des Bistums Hildesheim steht bzgl. zu Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt folgendes:

*„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Intensität und Umfang der Schulung hängt von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab.“*  
(9. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.6)

Im Zuge der praktischen Arbeit werden in der Pfarrei zuweilen Grenzen im Hinblick auf eine 6-stündige Schulung bei ehrenamtlichen einmaligen Tätigkeiten (wie zum Beispiel Fahrer bei der Sternsinger-Aktion) deutlich. Dies hat uns dazu veranlasst, über den Umfang der Schulung zu reflektieren und ein mehrstufiges Schutzkonzept für solche Aktionen zu installieren. Dies trifft nur auf einmalige und kurze Aushilfstätigkeiten ohne 1 : 1 Situationen mit Schutzbedürftigen zu. Folgende Stufen sind hierbei einzuhalten, um den Schutz der Anvertrauten größtmöglich zu gewährleisten und um eine sichere und geborgene Atmosphäre zu erhalten bzw. zu fördern:

- 1) Ein- bis zweistündige Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt mit aktionsspezifischen Verhaltenskodex sowie Handlungsplan
- 2) Qualitätsmanagement
  - a. Aushändigung des Schutzkonzeptes mit Bestätigung zur Kenntnisnahme; Ggf. Aushändigung und Kenntnisnahme des aktionsspezifischen Verhaltenskodex
  - b. Selbstauskunftserklärung
  - c. Keine 1:1 Situationen mit einem Schutzbedürftigen, mehrere Begleitpersonen sind mit einer Gruppe ihrer Anvertrauten zugeteilt
  - d. Neben einmalig helfenden Personen sind an der Aktion Mitarbeitende mit oben entsprechenden Qualitätskriterien (aufgeführt unter Punkt 5) aktiv eingebunden und sind während der Aktion anwesend
- 3) Partizipation und Kinderrechte
  - a. Auswahl der Gruppenzusammensetzung aus Mitgliedern und Leitung
  - b. Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch Thematisierung der Kinderrechte und Beschwerdewege.

Zusätzlich können 6-stündige Schulungen angeboten werden, die schließlich auch als Mehrwert für die private Lebensführung gesehen werden können.